

wusch er sich am ganzen Leibe mit dem Oele des genannten Heiligen, wurde sogleich gesund und trat bald darauf in den geistlichen Stand (Epist. 8, 24; Euseb. h.), während gleichzeitig seine Gattin den kaiserlichen Schleier nahm. Als Diacon erscheint er schon bei der burgundischen Mission des hl. Epiphanius im J. 494. Später (502 bis 503) sammelte er sich um den päpstlichen Stuhl sein kleines Verdienst, indem er sich in Wort und That des rechtmäßigen Papstes Symmachus gegen den Pseudopapst Laurentius annahm, und indem er die Synodus palmaris, worin Symmachus für unschuldig erklärt wurde, gegen die Laurentianer vertheidigte, welche Adversus Synodum absolutiois incongruae geschrieben hatten. Diese Apologie des Ennodius wurde auf einer römischen Synode, welcher er sie selbst übergeben hatte, vorgelesen, approbirt, den Synodalacten beigelegt und zum Ansehen eines päpstlichen Synodaldecretes erhoben. Außerdem bezeugen mehrere seiner Briefe, namentlich die verschiedenen Briefe an Symmachus, seinen Eifer für die Sache dieses Papstes. Wenn übrigens er zuerst (und nach ihm Cassiodor) den Namen Papa ausschließlich dem Papste zu Rom beilegt und in der genannten Apologie demselben die höchste, in geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten keinem Richter außer Gott unterworfenen Auctorität zuschreibt, so hat er dadurch keineswegs, wie er öfter beschuldigt wird, den Grund zu jener Macht gelegt, welche die Päpste hernach in Anspruch genommen hätten. Nachdem dann Ennodius zwischen den Jahren 507 oder 508 zu Mailand oder Ravenna vor König Theodorich einen Panegyricus gehalten, bestieg er nach dem Tode des Bischofs Marinus 510—511 den bischöflichen Stuhl von Pavia und wurde vom Papste Hormisdas zweimal zu einer Mission nach Constantinopel an Kaiser Anastasius gebraucht, das erste Mal im J. 515, das zweite Mal 517, ohne jedoch den Zweck der Sendung zu erreichen; vielmehr wurde er das zweite Mal sammt seinem Collegen, dem Bischof Peregrinus, schwachvoll auf einem leeren Schiffe und in Begleitung von Soldaten fortgeschafft. Dessenungeachtet erreichte Ennodius glücklich sein Vaterland, wo er am 17. Juli 521 starb (Baronius ad a. 515 und 517). Wegen seiner Wirksamkeit und seiner Schriften stand er bei Lebzeiten hoch in Ehren, und nach seinem Tode zählte man ihn den Heiligen bei. Seine Schriften erschienen zuerst in Basel 1569 im Drucke. Statt dieser äußerst incorrecten Ausgabe veranstalteten beinahe gleichzeitig die zwei Jesuiten Jacob Schott und Jacob Sirmond zwei neue Editionen sammt einem kurzen Lebensabriß und Noten, der erste zu Tournay 1610, der andere zu Paris 1611 (danach auch in Sirmondi Opera varia I, Par. 1696, Venet. 1728; Bibl. Lugd. IX; Migne, PP. lat. LXIII). Eine neue Ausgabe besorgte Hartel im Corpus scriptorum ecclesiast. VI, Vindob. 1882. Die Werke enthalten die erwähnte Apologie für Papst Symmachus und für die Synodus palmaris,

den Panegyricus auf Theodorich, das Leben des hl. Epiphanius, Bischofs von Pavia, das Leben des seligen Mönches Antonius von Lerinum, das Eucharisticon über sein Leben, Epibidius, neun Bücher Briefe an die meisten italienischen und gallischen Notabilitäten geistlichen und weltlichen Standes seiner Zeit, achtundzwanzig sogenannte Dictionen profanen und geistlichen Inhaltes, welche theilweise für Andere zum Vortrage bestimmt waren, Gedichte, Hymnen und manches Andere. In allen diesen Schriften, das Leben des hl. Epiphanius ausgenommen, herrscht zwar der damalige gesuchte, schwülstige und pompöse Stil; nichtbestimmener gehört Ennodius zu den ersten Schriftstellern seiner Zeit, und seine Werke bekunden viel Geist und Kenntnisse, große Liebe zur Wissenschaft, lebenbigen Eifer für Religion und Kirche. Von großem Gewichte sind seine Schriften besonders auch darum, weil sie die kostbarsten Beiträge zur Geschichte seiner Zeit und der germanischen Stämme liefern, welche damals auf den Ruinen der alten Welt ihre neuen Herrschaften aufrichteten. In letzterer Beziehung sind vorzüglich das Leben des hl. Epiphanius und Antonius und der Panegyricus auf Theodorich wichtig. Unter seinen geistlichen Hymnen sind einige so schön, daß sie werth wären, in einer Sammlung altchristlicher geistlicher Gedichte eine Stelle zu finden. (Vgl. Boll. Jul. IV, 271 sq.; Ebert, Gesch. der christl.-lat. Literatur I, 413 ff.; Fertig, M. F. Ennodius und seine Zeit, Passauer Programm 1855 und 1856; Ampère, Hist. littéraire de la France II, 209 ss.) [Schröbl.]

Ennom, s. Gehenna.

Enterbung der Kinder und Eltern. I. Im Allgemeinen. Der Vater konnte nach heidnisch-römischem Rechte seine leiblichen Kinder, sie mochten noch unter seiner Gewalt oder bereits emancipirt sein, enterben, nur mußte er sie in seinem Testamente ausdrücklich ausschließen (exhaereditare), nicht bloß stillschweigend übergehen (praeterire). Unter dieser Voraussetzung aber hatte er nicht nöthig, einen Grund der Enterbung anzugeben. Diese inhumane Bestimmung wurde unter dem Einflusse des Christenthums dahin beschränkt, daß die Enterbung nur auf ausdrücklich angeführte und wichtige Gründe hin stattfinden (s. d. Art. Emancipation), und diese Bedingung der Wirksamkeit einer Enterbung auf alle Pflichtheil-Berechtigten (Noth-erben), und nicht bloß bei der ausdrücklichen Enterbung, sondern auch bei der stillschweigenden Umgehung, welche der Mutter gegen ihre Kinder und den Kindern gegen ihre Eltern gestattet war, ihre Anwendung finden sollte. Die rechtlichen Gründe (iustas causas), aus welchen pflichttheilberechtigte Descendenten von ihren Ascendenten exhaereditirt oder präterirt werden können, sind in Justinians Novell. 115 c. 3, §§ 1—14, und die Ursachen, weshalb die Ascendenten von den Descendenten ausdrücklich enterbt oder im Testament umgangen werden dürfen, in derselben